



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

42. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Mai 1988

Nummer 19

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	22. 3. 1988	Verordnung über die Bildungsgänge und die Abschlußprüfungen in der zweijährigen höheren Berufsfachschule (Ausbildungs- und Prüfungsordnung gemäß § 26 b SchVG - APO-HBFS I)	188
223	22. 3. 1988	Verordnung über die Bildungsgänge und die Abschlußprüfungen in der dreijährigen höheren Berufsfachschule, die zur Fachhochschulreife und zu Berufsabschlüssen nach Landesrecht führt (Ausbildungs- und Prüfungsordnung gemäß § 26 b SchVG - APO-HBFS II)	192

223

**Verordnung über die Bildungsgänge
und die Abschlußprüfungen
in der zweijährigen höheren Berufsfachschule
(Ausbildungs- und Prüfungsordnung
gemäß § 26 b SchVG – APO-HBFS I)**

Vom 22. März 1988

Aufgrund des § 26 b Schulverwaltungsgesetz (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1985 (GV. NW. S. 155), geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 288), wird mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags verordnet:

Inhalt

Erster Teil

**Bildungsgänge
in der zweijährigen höheren Berufsfachschule**

- § 1 Ziel der Bildungsgänge, Schultyp
- § 2 Dauer und Gliederung der Bildungsgänge
- § 3 Aufnahmeveraussetzungen
- § 4 Unterrichtsorganisation, Unterrichtsfächer, Klausuren
- § 5 Zeugnisse
- § 6 Versetzung
- § 7 Nachprüfung

Zweiter Teil

Abschlußprüfung

- § 8 Zweck und Gliederung der Prüfung
- § 9 Schriftliche und mündliche Prüfung
- § 10 Prüfungsergebnis
- § 11 Berechtigungen
- § 12 Nichtschülerprüfung
- § 13 Verfahrensvorschriften für die Prüfung
- § 14 Inkrafttreten

Anlagen 1 bis 3: Stundentafeln

Erster Teil

**Bildungsgänge
in der zweijährigen höheren Berufsfachschule**

§ 1

Ziel der Bildungsgänge, Schultyp

(1) Die zweijährige höhere Berufsfachschule (§ 4 f Abs. 3 SchVG) vermittelt Schülern und Schülerinnen berufliche Kenntnisse und den schulischen Teil der Fachhochschulreife. Die Bildungsgänge schließen mit einer staatlichen Prüfung ab.

(2) Die Bildungsgänge in der zweijährigen höheren Berufsfachschule werden im Typ Wirtschaft und Verwaltung (Höhere Handelsschule) mit den Schwerpunkten Betriebswirtschaft und Bürowirtschaft eingerichtet.

§ 2

Dauer und Gliederung der Bildungsgänge

(1) Die Bildungsgänge dauern zwei Jahre. Die Regeldauer der Ausbildung darf um höchstens zwei Jahre überschritten werden.

(2) Für Schüler, die die allgemeine Hochschulreife besitzen, kann ein einjähriger Bildungsgang nach Maßgabe der Anlage 3 eingerichtet werden (§ 4 f Abs. 6 SchVG), in dem sie berufliche Kenntnisse erwerben. Auch dieser Bildungsgang schließt mit der staatlichen Prüfung ab.

§ 3

Aufnahmeveraussetzungen

(1) In die höhere Berufsfachschule wird aufgenommen, wer den Sekundarabschluß I – Fachoberschulreife – erworben hat.

(2) Schüler der höheren Berufsfachschule mit gymnasialer Oberstufe (§ 4 f Abs. 4 SchVG) mit dem berufsbezogenen

Schwerpunkt Wirtschaft und Verwaltung, die dort in das zweite Jahr des Bildungsgangs versetzt worden sind, können auch in das zweite Jahr der höheren Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung mit dem Schwerpunkt Betriebswirtschaft eintreten.

§ 4

Unterrichtsorganisation, Unterrichtsfächer,
Klausuren

(1) Der Unterricht wird in der Regel im Klassenverband erteilt.

(2) Die Fächer und die Stundentafeln ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2 dieser Verordnung. Der Kultusminister kann darüber hinaus weitere Fremdsprachen zulassen. Für die Unterrichtsinhalte und die Anforderungen gelten die Richtlinien und Lehrpläne des Kultusministers.

(3) Anzahl und Umfang der Leistungsnachweise regelt der Kultusminister in den Richtlinien und Lehrplänen. Die Klausuren sollen zu den Prüfungsbedingungen hinführen; eine Klausur des letzten Halbjahres soll ihnen nach Umfang und Anforderungen entsprechen.

(4) Hat ein Schüler aus wichtigen Gründen die erforderlichen Leistungsnachweise nicht erbracht, können die Leistungsnachweise nachgeholt oder kann der Leistungsstand durch eine Prüfung festgestellt werden. Darüber entscheidet der Fachlehrer.

§ 5

Zeugnisse

(1) Die Schüler und Schülerinnen erhalten zum Ende des Schulhalbjahres und zum Ende des Schuljahres Zeugnisse (§§ 25, 26 ASchO).

(2) Hat ein Schüler in einem Fach am Zusatzkurs teilgenommen, erhält er eine einheitliche Note in diesem Fach. Das Zeugnis enthält einen Hinweis auf die Teilnahme am Zusatzkurs. Dies gilt auch für Abschlußzeugnisse und für Abgangszeugnisse.

§ 6

Versetzung

Der Schüler wird nach Abschluß des ersten Jahres versetzt, wenn er in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erzielt hat oder wenn die Leistungen in nur einem Fach mangelhaft waren. Darüber hinaus kann er trotz mangelhafter Leistungen in zwei Fächern auch versetzt werden, wenn die Minderleistung auf besonderen Gründen beruht und erwartet werden kann, daß er aufgrund seiner Leistungsfähigkeit und seiner Gesamtentwicklung in der nächsten Klasse erfolgreich mitarbeiten wird.

§ 7

Nachprüfung

(1) Ein Schüler, der nicht versetzt worden ist, kann eine Nachprüfung ablegen, um nachträglich versetzt zu werden. Die Versetzungskonferenz läßt den Schüler zur Nachprüfung zu, wenn er durch die Verbesserung der Note von mangelhaft auf ausreichend in nur einem Fach die Versetzungsbedingungen des § 6 Satz 1 erfüllen würde. Der Schüler wählt das Fach.

(2) Der Schulleiter bildet für die Nachprüfung einen Prüfungsausschuß. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind der Schulleiter oder ein von ihm hierfür bestellter Vertreter als Vorsitzender, in der Regel der bisherige Fachlehrer des Schülers als Prüfer und ein Fachbeisitzer als Protokollführer.

(3) Die Prüfung besteht aus einer mündlichen, gegebenenfalls aus einer praktischen Prüfung, in einem Fach mit Klausuren außerdem aus einer schriftlichen Prüfung.

(4) Der Fachlehrer entwirft die Aufgaben für die Prüfung. Sie sind den Themenbereichen des letzten Halbjahres zu entnehmen.

(5) Erfüllt der Schüler aufgrund des Ergebnisses der Nachprüfung die Versetzungsbedingungen, ist er versetzt. Er erhält ein neues Zeugnis mit der Note „ausreichend“ in dem Fach der Nachprüfung.

Anlagen
1 und 2

Anlage 3

(6) Versäumt der Schüler die Prüfung oder einen Teil dieser Prüfung unentschuldigt, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Kann der Schüler aus wichtigen Gründen an der gesamten Prüfung oder an dem noch fehlenden Teil der Prüfung nicht teilnehmen, muß er dies unverzüglich nachweisen; wenn er wegen einer Krankheit nicht teilnehmen kann, ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

Zweiter Teil Abschlußprüfung

§ 8

Zweck und Gliederung der Prüfung

(1) In der Abschlußprüfung sollen die Schüler nachweisen, daß sie das Bildungsziel der höheren Berufsfachschule erreicht haben.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

§ 9

Schriftliche und mündliche Prüfung

(1) Die Fächer der schriftlichen Prüfung sind:

1. Deutsch,
2. Englisch,
3. Mathematik,
4. Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen.

(2) Hat der Schüler am Zusatzkurs Englisch teilgenommen, liegen der Prüfung die Anforderungen in diesem Kurs zugrunde.

(3) Für Schüler im einjährigen Bildungsgang (§ 2 Abs. 2) sind Fächer der schriftlichen Prüfung:

1. Deutsch oder Englisch oder die zweite Fremdsprache,
2. Betriebswirtschaftslehre,
3. Wirtschaftsinformatik/Organisationslehre oder Spezielle Betriebswirtschaftslehren,
4. Mathematik.

Der Schüler wählt das erste und dritte Prüfungsfach bis spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfung.

(4) Die schriftliche Prüfung dauert im ersten Prüfungsfach fünf Zeitstunden, in den übrigen Fächern je vier Zeitstunden.

(5) In der mündlichen Prüfung soll der Schüler in nicht mehr als zwei Fächern geprüft werden.

(6) Absatz 2 gilt entsprechend für alle Fächer, in denen ein Schüler am Zusatzkurs teilgenommen hat.

§ 10

Prüfungsergebnis

Die Prüfung ist bestanden, wenn der Schüler in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erzielt hat

oder wenn die Leistungen in nur einem Fach mangelhaft sind.

§ 11

Berechtigungen

(1) Schüler, die die Abschlußprüfung bestanden haben, erfüllen die schulischen Bedingungen für den Erwerb der Fachhochschulreife.

(2) Die Fachhochschulreife wird zuerkannt, wenn der Schüler

- a) an einem einjährigen einschlägigen Praktikum (ge-lenktes Praktikum) teilgenommen hat, für das der Kultusminister eine Ausbildungsordnung erlassen hat, oder
- b) eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung nachweist, die mindestens zwei Jahre gedauert hat.

(3) Das Zeugnis eines Schülers, der am einjährigen Bildungsgang (§ 2 Abs. 2) teilgenommen und die Abschlußprüfung bestanden hat, bestätigt die erfolgreiche Teilnahme an diesem Bildungsgang.

§ 12

Nichtschülerprüfung

Nichtschüler werden zur Prüfung zugelassen, wenn

1. sie den Sekundarabschluß I – Fachoberschulreife – nachweisen und
2. ihr Bildungsgang die erfolgreiche Teilnahme an der Prüfung erwarten läßt.

§ 13

Verfahrensvorschriften für die Prüfung

Im übrigen richtet sich das Verfahren der Abschlußprüfung nach den Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für berufsbildende Schulen (APO-BBS).

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1988 in Kraft.

(2) Schüler und Schülerinnen, die zu diesem Zeitpunkt das zweite Jahr der Höheren Handelsschule besuchen, beenden ihre Schullaufbahn nach den bisher geltenden Bestimmungen.

Düsseldorf, den 22. März 1988

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schwier

Anlage 1

Anlage 2

**Studentafel
der zweijährigen höheren Berufsfachschule
für Wirtschaft und Verwaltung
(Höhere Handelsschule)**

Schwerpunkt: Betriebswirtschaft

Fächer	Wochenstunden	
	erstes Jahr	zweites Jahr
Deutsch	3	3
Mathematik	3	3
Englisch	3	3
Politik/Geschichte	2	2
Religionslehre	2	2
Sport	2	2
Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen	5	5
Volkswirtschaftslehre	2	2
Wirtschaftsinformatik/ Organisationslehre	2	2
Textverarbeitung/Textautomation	2	2
Spanisch oder Französisch (zweite Fremdsprache) nach Wahl des Schülers	3	3
Physik oder Chemie oder Biologie	2	–
Spezielle Betriebswirtschaftslehren*) oder/und Wirtschaftsgeografie*) oder/und Kurzschrift*) oder/und Zusatzkurse Fremdsprachen*) oder/und Wirtschaftsrecht*) oder/und Zusatzkurs Wirtschaftsinformatik/ Organisationslehre	4	5
	35	34

*) mindestens zweistündig

**Studentafel
der zweijährigen höheren Berufsfachschule
für Wirtschaft und Verwaltung
(Höhere Handelsschule)**

Schwerpunkt: Bürowirtschaft

Fächer	Wochenstunden	
	erstes Jahr	zweites Jahr
Deutsch	3	3
Mathematik	3	3
Englisch	3	3
Politik/Geschichte	2	2
Religionslehre	2	2
Sport	2	2
Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen	5	5
Volkswirtschaftslehre	2	2
Bürowirtschaft	3	3
Wirtschaftsinformatik/ Organisationslehre	2	2
Textverarbeitung/Textautomation	3	3
Physik oder Chemie oder Biologie	2	–
Spezielle Betriebswirtschaftslehren*) oder/und Wirtschaftsgeografie*) oder/und Kurzschrift*) oder/und Wirtschaftsrecht*) oder/und Zusatzkurs Wirtschaftsinformatik/ Organisationslehre*) oder/und Französisch oder Spanisch (zweite Fremdsprache*) nach Wahl des Schülers	3	5
	35	35

*) mindestens zweistündig

Anlage 3

Studentafel
der höheren Berufsfachschule für Wirtschaft
und Verwaltung für Abiturienten
 (Einjähriger Lehrgang der Höheren Handelsschule)

Fächer	Wochenstunden	
Deutsch	2	
Mathematik	2	
Englisch	3	
Politik/Geschichte	2	
Religionslehre	2	
Sport	2	
Betriebswirtschaftslehre	3	
Volkswirtschaftslehre	2	
Rechnungswesen	3	
Wirtschaftsinformatik/ Organisationslehre	3	
Textverarbeitung/Textautomation	3	
Spezielle Betriebswirtschaftslehren	2	
Spanisch oder Französisch (zweite Fremdsprache) nach Wahl des Schülers	2	
Wirtschaftsgeografie	2	
oder		
Kurzschrift		4
	33	35

– GV. NW. 1988 S. 188.

**Verordnung über die Bildungsgänge
und die Abschlußprüfungen
in der dreijährigen höheren Berufsfachschule,
die zur Fachhochschulreife und zu Berufs-
abschlüssen nach Landesrecht führt
(Ausbildungs- und Prüfungsordnung
gemäß § 26 b SchVG – APO-HBFS II)**

Vom 22. März 1988

Aufgrund des § 26 b Schulverwaltungsgesetz (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1985 (GV. NW. S. 155), geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 288), wird mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags verordnet:

Inhalt

Erster Teil

**Bildungsgänge
in der dreijährigen höheren Berufsfachschule**

- § 1 Ziel der Bildungsgänge, Schultypen
- § 2 Dauer der Bildungsgänge
- § 3 Aufnahmevoraussetzungen
- § 4 Unterrichtsorganisation, Unterrichtsfächer, Klausuren
- § 5 Zeugnisse
- § 6 Versetzung
- § 7 Nachprüfung

Zweiter Teil

Abschlußprüfung

- § 8 Zweck und Gliederung der Prüfung
- § 9 Praktische, schriftliche und mündliche Prüfung
- § 10 Prüfungsergebnis
- § 11 Berechtigungen
- § 12 Nichtschülerprüfung
- § 13 Verfahrensvorschriften für die Prüfung
- § 14 Inkrafttreten

- Anlage 1: Berufsabschlüsse
Anlagen 2 bis 12 a: Stundentafeln
Anlage 13: Fächer der schriftlichen und praktischen Prüfung

Erster Teil

**Bildungsgänge
in der dreijährigen höheren Berufsfachschule**

§ 1

Ziel der Bildungsgänge, Schultypen

(1) Die dreijährige höhere Berufsfachschule (§ 4 f Abs. 5 SchVG) vermittelt Schülern und Schülerinnen einen Berufsabschluß nach Landesrecht und die Fachhochschulreife. Die Bildungsgänge schließen mit einer staatlichen Prüfung ab.

(2) Die Bildungsgänge in der dreijährigen höheren Berufsfachschule werden in folgenden Schultypen eingerichtet:

1. höhere Berufsfachschule für Technik,
2. höhere Berufsfachschule für Gestaltung.

Innerhalb der Schultypen können die Schüler nach Maßgabe der Anlage 1 verschiedene Berufsabschlüsse erwerben. Der Kultusminister kann weitere Berufsabschlüsse zur Erprobung vorsehen.

Anlage 1

§ 2

Dauer der Bildungsgänge

- (1) Die Bildungsgänge dauern drei Jahre.
- (2) Schüler, die die Fachhochschulreife oder die allgemeine Hochschulreife bereits erworben haben, durchlaufen den Bildungsgang in zwei Jahren.

(3) Die Regeldauer der Ausbildung darf um höchstens zwei Jahre überschritten werden.

§ 3

Aufnahmevoraussetzungen

(1) In die höhere Berufsfachschule wird aufgenommen, wer den Sekundarabschluß I – Fachoberschulreife – erworben hat.

(2) Die Aufnahme in die höhere Berufsfachschule für Gestaltung setzt darüber hinaus den Nachweis der fachlichen Eignung voraus. Dieser Nachweis wird durch die Vorlage selbstgestalteter Arbeiten und durch eine Arbeit nach einem von der Schule bestimmten Thema erbracht. Der Schulleiter entscheidet über die Aufnahme.

(3) Die Aufnahme kann versagt werden, wenn der Schüler für den angestrebten Beruf gesundheitlich nicht geeignet ist. Die Schule kann ein amtsärztliches Attest fordern.

(4) Ein Schüler, der die Berufsfachschule oder die zweijährige höhere Berufsfachschule erfolgreich besucht hat, kann in das zweite Jahr des entsprechenden Schultyps der dreijährigen höheren Berufsfachschule aufgenommen werden; er wird dort in dem Beruf ausgebildet, der seinem bisherigen Bildungsgang zugeordnet ist.

(5) Ein Schüler der höheren Berufsfachschule mit gymnasialer Oberstufe, der dort in die Jahrgangsstufe 12 versetzt worden ist, kann auch in das zweite Jahr der dreijährigen höheren Berufsfachschule des entsprechenden Schultyps und der entsprechenden Berufsausbildung eintreten.

§ 4

**Unterrichtsorganisation, Unterrichtsfächer,
Klausuren**

(1) Der Unterricht wird im Klassenverband erteilt.

(2) Die Fächer und die Stundentafeln ergeben sich aus den Anlagen 2 bis 12 a dieser Verordnung. Für die Unterrichtsinhalte und die Anforderungen gelten die Richtlinien und Lehrpläne des Kultusministers.

(3) Anzahl und Umfang der Leistungsnachweise regelt der Kultusminister in den Richtlinien und Lehrplänen. Die Klausuren sollen zu den Prüfungsbedingungen hinführen; eine Klausur des letzten Halbjahres soll ihnen nach Umfang und Anforderungen entsprechen.

(4) Während der Ausbildung sollen betriebliche Praktika durchgeführt werden. Ihre Gesamtdauer darf sechs Wochen nicht überschreiten.

(5) Hat ein Schüler aus wichtigen Gründen die erforderlichen Leistungsnachweise nicht erbracht, können die Leistungsnachweise nachgeholt oder kann der Leistungsstand durch eine Prüfung festgestellt werden. Darüber entscheidet der Fachlehrer.

§ 5

Zeugnisse

Die Schüler und Schülerinnen erhalten zum Ende des Schulhalbjahres und zum Ende des Schuljahres Zeugnisse (§§ 25, 26 ASchO).

§ 6

Versetzung

Der Schüler wird in die nächste Klasse versetzt, wenn er in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erzielt hat oder wenn die Leistungen in nur einem Fach mangelhaft waren. Darüber hinaus kann er trotz mangelhafter Leistungen in zwei Fächern auch versetzt werden, wenn die Minderleistung auf besonderen Gründen beruht und erwartet werden kann, daß er aufgrund seiner Leistungsfähigkeit und seiner Gesamtentwicklung in der nächsten Klasse erfolgreich mitarbeiten wird.

§ 7

Nachprüfung

(1) Ein Schüler, der nicht versetzt worden ist, kann eine Nachprüfung ablegen, um nachträglich versetzt zu werden. Die Versetzungskonferenz läßt den Schüler zur Nachprüfung zu, wenn er durch die Verbesserung der Note von mangelhaft auf ausreichend in nur einem Fach die Ver-

Anlagen
2 bis 12a

setzungsbedingungen des § 6 Satz 1 erfüllen würde. Der Schüler wählt das Fach.

(2) Der Schulleiter bildet für die Nachprüfung einen Prüfungsausschuß. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind der Schulleiter oder ein von ihm hierfür bestellter Vertreter als Vorsitzender, in der Regel der bisherige Fachlehrer des Schülers als Prüfer und ein Fachbeisitzer als Protokollführer.

(3) Die Prüfung besteht aus einer mündlichen, gegebenenfalls aus einer praktischen Prüfung, in einem Fach mit Klausuren außerdem aus einer schriftlichen Prüfung.

(4) Der Fachlehrer entwirft die Aufgaben für die Prüfung. Sie sind den Themenbereichen des zweiten Halbjahres zu entnehmen.

(5) Erfüllt der Schüler aufgrund des Ergebnisses der Nachprüfung die Versetzungsbedingungen, ist er versetzt. Der Schüler erhält ein neues Zeugnis mit der Note „ausreichend“ in dem Fach der Nachprüfung.

(6) Versäumt der Schüler die Prüfung oder einen Teil dieser Prüfung unentschuldigt, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Kann der Schüler aus wichtigen Gründen an der gesamten Prüfung oder an dem noch fehlenden Teil der Prüfung nicht teilnehmen, muß er dies unverzüglich nachweisen; wenn er wegen einer Krankheit nicht teilnehmen kann, ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

Zweiter Teil Abschlußprüfung

§ 8

Zweck und Gliederung der Prüfung

(1) In der Abschlußprüfung sollen die Schüler nachweisen, daß sie das Bildungsziel der höheren Berufsfachschule erreicht haben.

(2) Die Prüfung besteht aus einem praktischen, einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

§ 9

Praktische, schriftliche und mündliche Prüfung

Anlage 13

(1) Die Fächer und der Umfang der praktischen und der schriftlichen Prüfung richten sich nach Anlage 13 dieser Verordnung.

(2) Die schriftliche Prüfung dauert im Fach Deutsch fünf Zeitstunden, in den übrigen Fächern vier Zeitstunden. Der Kultusminister bestimmt die Dauer der praktischen Prüfung in den Richtlinien und Lehrplänen.

(3) In der mündlichen Prüfung soll der Schüler in nicht mehr als zwei Fächern geprüft werden.

(4) Ein Schüler, der den Bildungsgang gemäß § 2 Abs. 2 in zwei Jahren durchläuft, nimmt nicht an der schriftlichen Prüfung in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik teil. Er wird nach seiner Wahl in einem der Fächer Englisch oder Mathematik mündlich geprüft.

§ 10

Prüfungsergebnis

Die Prüfung ist bestanden, wenn der Schüler in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erzielt hat oder wenn die Leistungen in nur einem Fach mangelhaft sind.

§ 11

Berechtigungen

(1) Mit Bestehen der Abschlußprüfung erwirbt der Schüler einen Berufsabschluß und die Fachhochschulreife.

(2) Ein Schüler, der den Bildungsgang gemäß § 2 Abs. 2 in zwei Jahren durchlaufen hat, erwirbt mit Bestehen der Abschlußprüfung einen Berufsabschluß.

§ 12

Nichtschülerprüfung

Nichtschüler werden zur Prüfung zugelassen, wenn

1. sie die Bedingung für die Aufnahme in die höhere Berufsfachschule erfüllen und
2. ihr Bildungsgang die erfolgreiche Teilnahme an der Prüfung erwarten läßt.

§ 13

Verfahrensvorschriften für die Prüfung

Im übrigen richtet sich das Verfahren der Abschlußprüfung nach den Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für berufsbildende Schulen (APO-BBS).

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1988 in Kraft.

(2) Schüler und Schülerinnen, die zu diesem Zeitpunkt das zweite Jahr der zweijährigen Berufsfachschule für Technische Assistenten besuchen, beenden ihre Schullaufbahn nach den bisher geltenden Bestimmungen.

Düsseldorf, den 22. März 1988

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schwier

Anlage 1**Berufsabschlüsse
in der dreijährigen höheren Berufsfachschule****I. Höhere Berufsfachschule für Technik**

1. Staatlich geprüfte präparationstechnische Assistentin/
Staatlich geprüfter präparationstechnischer Assistent,
Schwerpunkte Biologie, Medizin, Geowissenschaften
2. Staatlich geprüfte elektrotechnische Assistentin/
Staatlich geprüfter elektrotechnischer Assistent
3. Staatlich geprüfte chemisch-technische Assistentin/
Staatlich geprüfter chemisch-technischer Assistent
4. Staatlich geprüfte physikalisch-technische Assistentin/
Staatlich geprüfter physikalisch-technischer Assistent
5. Staatlich geprüfte informationstechnische Assistentin/
Staatlich geprüfter informationstechnischer Assistent
6. Staatlich geprüfte biologisch-technische Assistentin/
Staatlich geprüfter biologisch-technischer Assistent

II. Höhere Berufsfachschule für Gestaltung

Staatlich geprüfte gestaltungstechnische Assistentin/
Staatlich geprüfter gestaltungstechnischer Assistent,
Schwerpunkte Textil, Medien/Kommunikation, Grafik

Anlage 2

Anlage 2a

**Stundentafel
der dreijährigen höheren Berufsfachschule
für Technik**

Bildungsgang: Präparationstechnische Assistentin/
Präparationstechnischer Assistent
Schwerpunkt: Biologie

Fächer	Wochenstunden		
	Unter- stufe	Mittel- stufe	Ober- stufe
Deutsch	2	2	2
Mathematik	2	2	2
Englisch	2	2	2
Politik/Geschichte	2	2	2
Religionslehre	2	2	2
Sport	2	2	2
Berufskundliche Grundlagen	1	—	—
Naturwissenschaften	2	1	2
Wirtschaftslehre	—	1	1
Mikroskopie (allgemein)	1	—	—
Biologie (Zoologie, Botanik)	3	3	4
Paläontologie	—	2	—
Handwerkliches Praktikum	6	—	—
Chemisches Praktikum	—	3	—
Fotografie	—	2	—
Fachzeichnen und Ausstellungstechnik	2	2	2
Herstellung makroskopischer Präparate I (Taxidermie)	5	4	8
Herstellung makroskopischer Präparate II (Wirbellose und Feuchtpräparate)	4	4	5
Angewandte Mikroskopie und Fotografie	—	2	2
	36	36	36

**Stundentafel
der dreijährigen höheren Berufsfachschule
für Technik**

für Schüler mit Hochschulzugangsberechtigung
(§ 2 Abs. 2)

Bildungsgang: Präparationstechnische Assistentin/
Präparationstechnischer Assistent
Schwerpunkt: Biologie

Fächer	Wochenstunden	
	1. Aus- bildungs- jahr	2. Aus- bildungs- jahr
Deutsch	1	1
Mathematik	1	1
Englisch	1	1
Politik/Geschichte	1	1
Religionslehre	1	1
Sport	1	1
Berufskundliche Grundlagen	1	—
Naturwissenschaften	2	2
Wirtschaftslehre	1	1
Mikroskopie (allgemein)	1	—
Biologie (Zoologie, Botanik)	3	5
Paläontologie	2	—
Handwerkliches Praktikum	4	—
Chemisches Praktikum	3	—
Fotografie	2	—
Fachzeichnen und Ausstellungstechnik	2	2
Herstellung makroskopischer Präparate I (Taxidermie)	4	10
Herstellung makroskopischer Präparate II (Wirbellose und Feuchtpräparate)	3	8
Angewandte Mikroskopie und Fotografie	2	2
	36	36

Anlage 3

Anlage 3a

**Studentafel
der dreijährigen höheren Berufsfachschule
für Technik**

Bildungsgang: Präparationstechnische Assistentin/
Präparationstechnischer Assistent

Schwerpunkt: Medizin

Fächer	Wochenstunden		
	Unter- stufe	Mittel- stufe	Ober- stufe
Deutsch	2	2	2
Mathematik	2	2	2
Englisch	2	2	2
Politik/Geschichte	2	2	2
Religionslehre	2	2	2
Sport	2	2	2
Berufskundliche Grundlagen	1	–	–
Naturwissenschaften	2	1	1
Wirtschaftslehre	–	1	1
Mikroskopie (allgemein)	1	–	–
Anatomie/Physiologie des Menschen	2	3	2
Pathologie/Rechtsmedizin	1	2	2
Handwerkliches Praktikum	6	–	–
Chemisches Praktikum	–	3	–
Fotografie	–	2	–
Fachzeichnen und Ausstellungstechnik	2	2	2
Sektionstechnik	–	–	6
Präparationsübungen und Präparateherstellung	9	8	8
Angewandte Mikroskopie und Fotografie	–	2	2
	36	36	36

**Studentafel
der dreijährigen höheren Berufsfachschule
für Technik**

für Schüler mit Hochschulzugangsberechtigung
(§ 2 Abs. 2)

Bildungsgang: Präparationstechnische Assistentin/
Präparationstechnischer Assistent

Schwerpunkt: Medizin

Fächer	Wochenstunden	
	1. Aus- bildungs- jahr	2. Aus- bildungs- jahr
Deutsch	1	1
Mathematik	1	1
Englisch	1	1
Politik/Geschichte	1	1
Religionslehre	1	1
Sport	1	1
Berufskundliche Grundlagen	1	–
Naturwissenschaften	2	2
Wirtschaftslehre	1	1
Mikroskopie (allgemein)	1	–
Anatomie/Physiologie des Menschen	2	3
Pathologie/Rechtsmedizin	2	3
Handwerkliches Praktikum	4	–
Chemisches Praktikum	3	–
Fotografie	2	–
Fachzeichnen und Ausstellungstechnik	2	3
Sektionstechnik	–	6
Präparationsübungen und Präparateherstellung	8	10
Angewandte Mikroskopie und Fotografie	2	2
	36	36

Anlage 4

Anlage 4a

**Studentafel
der dreijährigen höheren Berufsfachschule
für Technik**

Bildungsgang: Präparationstechnische Assistentin/
Präparationstechnischer Assistent
Schwerpunkt: Geowissenschaften

Fächer	Wochenstunden		
	Unter- stufe	Mittel- stufe	Ober- stufe
Deutsch	2	2	2
Mathematik	2	2	2
Englisch	2	2	2
Politik/Geschichte	2	2	2
Religionslehre	2	2	2
Sport	2	2	2
Berufskundliche Grundlagen	1	–	–
Naturwissenschaften	2	1	1
Wirtschaftslehre	–	1	1
Mikroskopie (allgemein)	1	–	–
Mineralogie	2	2	2
Geologie/Paläontologie	1	2	2
Handwerkliches Praktikum	6	–	–
Chemisches Praktikum	–	3	–
Fotografie	–	2	–
Fachzeichnen und Ausstellungstechnik	2	2	2
Präparate geologisch- mineralogischer Objekte	4	4	7
Präparate paläontologischer Objekte	5	5	7
Angewandte Mikroskopie und Fotografie	–	2	2
	36	36	36

**Studentafel
der dreijährigen höheren Berufsfachschule
für Technik**

für Schüler mit Hochschulzugangsberechtigung
(§ 2 Abs. 2)

Bildungsgang: Präparationstechnische Assistentin/
Präparationstechnischer Assistent
Schwerpunkt: Geowissenschaften

Fächer	Wochenstunden	
	1. Aus- bildungs- jahr	2. Aus- bildungs- jahr
Deutsch	1	1
Mathematik	1	1
Englisch	1	1
Politik/Geschichte	1	1
Religionslehre	1	1
Sport	1	1
Berufskundliche Grundlagen	1	–
Naturwissenschaften	2	2
Wirtschaftslehre	1	1
Mikroskopie (allgemein)	1	–
Mineralogie	2	3
Geologie/Paläontologie	2	3
Handwerkliches Praktikum	4	–
Chemisches Praktikum	3	–
Fotografie	2	–
Fachzeichnen und Ausstellungstechnik	2	3
Präparate geologisch- mineralogischer Objekte	4	6
Präparate paläontologischer Objekte	4	10
Angewandte Mikroskopie und Fotografie	2	2
	36	36

Anlage 5

Anlage 5a

**Studentafel
der dreijährigen höheren Berufsfachschule
für Technik**

 Bildungsgang: Elektrotechnische Assistentin/
Elektrotechnischer Assistent

Fächer	Wochenstunden		
	Unter- stufe	Mittel- stufe	Ober- stufe
Deutsch	2	2	2
Mathematik	2	3	2
Englisch	2	2	2
Politik/Geschichte	2	2	2
Religionslehre	2	2	2
Sport	2	2	2
Wirtschaftslehre	–	1	1
Physik/Werkstofftechnik	4	–	–
Grundlagen der Datenverarbeitung	2	2	–
Grundlagen der Elektrotechnik/Elektronik	4	2	2
Meßtechnik	2	2	–
Steuerungs- und Regelungstechnik	2	2	4
Elektrische Anlagen und Antriebe	–	2	4
Elektrotechnik/Elektronik*)	4	3	–
Steuerungs- und Regelungstechnik*)	2	2	4
Elektrische Anlagen und Maschinen, Leistungselektronik*)	–	2	5
Werkstattechnik*)	4	2	–
Spezielle Technologie*) Mikroprozessortechnik Prozeßautomatisierung Werkstofftechnik CAD-Technik	–	3	4
	36	36	36

*) praktische Anwendungsfächer

**Studentafel
der dreijährigen höheren Berufsfachschule
für Technik**

 für Schüler mit Hochschulzugangsberechtigung
(§ 2 Abs. 2)

 Bildungsgang: Elektrotechnische Assistentin/
Elektrotechnischer Assistent

Fächer	Wochenstunden	
	1. Aus- bildungs- jahr	2. Aus- bildungs- jahr
Deutsch	1	1
Mathematik	1	1
Englisch	1	1
Politik/Geschichte	1	1
Religionslehre	1	1
Sport	1	1
Wirtschaftslehre	1	1
Physik/Werkstofftechnik	3	–
Grundlagen der Datenverarbeitung	2	2
Grundlagen der Elektrotechnik/Elektronik	3	3
Meßtechnik	2	2
Steuerungs- und Regelungstechnik	3	3
Elektrische Anlagen und Antriebe	2	3
Elektrotechnik/Elektronik*)	3	4
Steuerungs- und Regelungstechnik*)	3	4
Elektrische Anlagen und Maschinen, Leistungselektronik*)	2	4
Werkstattechnik*)	3	–
Spezielle Technologie*) Mikroprozessortechnik Prozeßautomatisierung Werkstofftechnik CAD-Technik	3	4
	36	36

*) praktische Anwendungsfächer

Anlage 6

Anlage 6a

**Studentafel
der dreijährigen höheren Berufsfachschule
für Technik**

 Bildungsgang: Chemisch-technische Assistentin/
Chemisch-technischer Assistent

Fächer	Wochenstunden		
	Unter- stufe	Mittel- stufe	Ober- stufe
Deutsch	2	2	2
Mathematik	2	2	2
Englisch	2	2	2
Politik/Geschichte	2	2	2
Religionslehre	2	2	2
Sport	2	2	2
Wirtschaftslehre	–	–	2
Stöchiometrie mit EDV	2	1	2
Physik	1	2	–
Physikalische Chemie	1	1	3
Anorganische Chemie und Chemische Technologie	2	2	3
Organische Chemie und Biochemie	2	2	3
Analytische Chemie und Instrumentelle Analytik	3	–	–
Laborausbildung in			
– Anorganisch qualitative/ Anorganisch quantitative Analyse	11	–	–
– Organische Chemie	–	6	–
– Physik und Physikalische Chemie	2	6	–
– Instrumentelle Analytik und Biochemie	–	2	5
– EDV	–	2	–
– Spezielle Technologie (z.B.: Umweltanalytik/ Halbleitertechnologie/ Kunststofftechnologie/Brand-, Unfallschutz-, Sicherheits- technik/Spurenanalytik)	–	–	6
	36	36	36

**Studentafel
der dreijährigen höheren Berufsfachschule
für Technik**

 für Schüler mit Hochschulzugangsberechtigung
(§ 2 Abs. 2)

 Bildungsgang: Chemisch-technische Assistentin/
Chemisch-technischer Assistent

Fächer	Wochenstunden	
	1. Aus- bildungs- jahr	2. Aus- bildungs- jahr
Deutsch	1	1
Mathematik	1	1
Englisch	1	1
Politik/Geschichte	1	1
Religionslehre	1	1
Sport	1	1
Wirtschaftslehre	1	1
Stöchiometrie mit EDV	2	2
Physik	1	1
Physikalische Chemie	2	2
Anorganische Chemie und Chemische Technologie	3	2
Organische Chemie und Biochemie	2	3
Analytische Chemie und Instrumentelle Analytik	3	–
Laborausbildung in		
– Anorganisch qualitative/ Anorganisch quantitative Analyse	10	–
– Organische Chemie	–	5
– Physik und Physikalische Chemie	2	5
– Instrumentelle Analytik und Biochemie	–	6
– EDV	2	–
– Spezielle Technologie (z.B.: Umweltanalytik/ Halbleitertechnologie/ Kunststofftechnologie/Brand-, Unfallschutz-, Sicherheits- technik/Spurenanalytik)	2	3
	36	36

Anlage 7

Anlage 7 a

**Studentafel
der dreijährigen höheren Berufsfachschule
für Technik**

 Bildungsgang: Physikalisch-technische Assistentin/
Physikalisch-technischer Assistent

Fächer	Wochenstunden		
	Unter- stufe	Mittel- stufe	Ober- stufe
Deutsch	2	2	2
Mathematik	2	2	2
Englisch	2	2	2
Politik/Geschichte	2	2	2
Religionslehre	2	2	2
Sport	2	2	2
Wirtschaftslehre	–	1	1
Werkstofftechnik	–	2	1
Chemie/Physikalische Chemie	1	1	2
Meßtechnik mit EDV	2	1	2
Mechanik/Kalorik	2	2	2
Optik/Akustik/Atomphysik	1	2	2
Elektrotechnik/Elektronik	2	1	2
Technisches Zeichnen (Elektro/Metall)	2	1	–
Laborausbildung in			
– Mechanik/Kalorik/Optik/ Fotografie	4	2	–
– Elektrotechnik/Elektronik	3	3	–
– Chemie/Physikalische Chemie	–	2	2
– Meßtechnik/Werkstoffprüfung	–	2	5
– EDV/Digitaltechnik	2	2	2
– Spezielle Technologie (z. B.: Projektarbeit/Strahlen- schutztechnologie/Umwelt- technologie/Praktikum in Elektronenmikroskopie/ Dokumentationstechniken/ CAD-Technik)	–	2	3
Werkstattpraxis (Elektro/Metall)	5	–	–
	36	36	36

**Studentafel
der dreijährigen höheren Berufsfachschule
für Technik**

 für Schüler mit Hochschulzugangsberechtigung
(§ 2 Abs. 2)

 Bildungsgang: Physikalisch-technische Assistentin/
Physikalisch-technischer Assistent

Fächer	Wochenstunden	
	1. Aus- bildungs- jahr	2. Aus- bildungs- jahr
Deutsch	1	1
Mathematik	1	1
Englisch	1	1
Politik/Geschichte	1	1
Religionslehre	1	1
Sport	1	1
Wirtschaftslehre	1	1
Werkstofftechnik	1	1
Chemie/Physikalische Chemie	1	2
Meßtechnik mit EDV	2	2
Mechanik/Kalorik	2	2
Optik/Akustik/Atomphysik	1	2
Elektrotechnik/Elektronik	2	2
Technisches Zeichnen (Elektro/Metall)	2	1
Laborausbildung in		
– Mechanik/Kalorik/Optik/ Fotografie	6	–
– Elektrotechnik/Elektronik	4	2
– Chemie/Physikalische Chemie	–	4
– Meßtechnik/Werkstoffprüfung	2	5
– EDV/Digitaltechnik	2	2
– Spezielle Technologie (z. B.: Projektarbeit/Strahlen- schutztechnologie/Umwelt- technologie/Praktikum in Elektronenmikroskopie/ Dokumentationstechniken/ CAD-Technik)	–	2
Werkstattpraxis (Elektro/Metall)	4	2
	36	36

Anlage 8

Anlage 8a

**Studentafel
der dreijährigen höheren Berufsfachschule
für Technik**

Bildungsgang: Informationstechnische Assistentin/
Informationstechnischer Assistent

Fächer	Wochenstunden		
	Unter- stufe	Mittel- stufe	Ober- stufe
Deutsch	2	2	2
Mathematik	2	2	2
Englisch	2	2	2
Politik/Geschichte	2	2	2
Religionslehre	2	2	2
Sport	2	2	2
Wirtschaftslehre	–	1	1
Physik	2	2	–
Grundlagen der Elektrotechnik/ Elektronik	4	2	1
Grundlagen und Anwendungen der Informatik	4	3	3
Technische Informatik	2	3	4
Elektrotechnik/Elektronik*)	6	3	–
Digital-, Mikroprozessor-, Prozeßsteuerung*)	2	4	6
Programmieren*)	2	3	4
Spezielle Technologie (prak- tisches Fach als Projektfach*) (z.B.: CNC/Rechnergestütztes Zeichnen/Prozeßautomatisie- rungstechnik/Innovationen im Fachbereich/spezielle Tech- nologie/Wirtschaftsinformatik)	2	3	5
	36	36	36

*) praktische Anwendungsfächer

**Studentafel
der dreijährigen höheren Berufsfachschule
für Technik**

für Schüler mit Hochschulzugangsberechtigung
(§ 2 Abs. 2)

Bildungsgang: Informationstechnische Assistentin/
Informationstechnischer Assistent

Fächer	Wochenstunden	
	1. Aus- bildungs- jahr	2. Aus- bildungs- jahr
Deutsch	1	1
Mathematik	1	1
Englisch	1	1
Politik/Geschichte	1	1
Religionslehre	1	1
Sport	1	1
Wirtschaftslehre	1	1
Physik	1	2
Grundlagen der Elektrotechnik/ Elektronik	4	2
Grundlagen und Anwendungen der Informatik	5	4
Technische Informatik	3	4
Elektrotechnik/Elektronik*)	5	3
Digital-, Mikroprozessor-, und Prozeßsteuerung*)	4	5
Programmieren*)	3	4
Spezielle Technologie (prak- tisches Fach als Projektfach*) (z.B.: CNC/Rechnergestütztes Zeichnen/Prozeßautomatisie- rungstechnik/Innovationen im Fachbereich/spezielle Tech- nologie/Wirtschaftsinformatik)	4	5
	36	36

*) praktische Anwendungsfächer

Anlage 9

Anlage 9a

**Studentafel
der dreijährigen höheren Berufsfachschule
für Technik**

 Bildungsgang: Biologisch-technische Assistentin/
Biologisch-technischer Assistent

Fächer	Wochenstunden		
	Unter- stufe	Mittel- stufe	Ober- stufe
Deutsch	2	2	2
Mathematik	2	2	2
Englisch	2	2	2
Politik/Geschichte	2	2	2
Religionslehre	2	2	2
Sport	2	2	2
Wirtschaftslehre	1	1	–
Biometrie mit EDV	–	2	1
Physik	1	1	1
Allgemeine und Anorganische Chemie (einschließlich Stöchiometrie)	2	1	1
Organische Chemie und Biochemie	2	2	1
Botanik	1	2	2
Zoologie und Versuchstierkunde	2	2	3
Mikrobiologie/Molekulargenetik	2	–	2
Laborausbildung in:			
– EDV	1	1	–
– Physik	2	–	–
– Fotografie	2	–	–
– Chemie	3	–	–
– Biochemie	–	3	3
– Botanik	2	3	–
– Zoologie und Elektronenmikroskopie	3	2	3
– Mikrobiologie	–	3	3
Spezielle Technologie (z.B.: Biotechnologie/Biophysik/ Parasitologie/Verhaltensbiologie/ Immunbiologie/Limnologie)	–	1	4
	36	36	36

**Studentafel
der dreijährigen höheren Berufsfachschule
für Technik**

 für Schüler mit Hochschulzugangsberechtigung
(§ 2 Abs. 2)

 Bildungsgang: Biologisch-technische Assistentin/
Biologisch-technischer Assistent

Fächer	Wochenstunden	
	1. Aus- bildungs- jahr	2. Aus- bildungs- jahr
Deutsch	1	1
Mathematik	1	1
Englisch	1	1
Politik/Geschichte	1	1
Religionslehre	1	1
Sport	1	1
Wirtschaftslehre	1	1
Biometrie mit EDV	1	1
Physik	1	1
Allgemeine und Anorganische Chemie (einschließlich Stöchiometrie)	1	1
Organische Chemie und Biochemie	2	2
Botanik	2	2
Zoologie und Versuchstierkunde	2	2
Mikrobiologie/Molekulargenetik	2	2
Laborausbildung in:		
– EDV	2	–
– Physik	2	–
– Fotografie	2	–
– Chemie	3	–
– Biochemie	2	3
– Botanik	2	3
– Zoologie und Elektronenmikroskopie	3	3
– Mikrobiologie	–	6
Spezielle Technologie (z.B.: Biotechnologie/Biophysik/ Parasitologie/Verhaltensbiologie/ Immunbiologie/Limnologie)	2	3
	36	36

Anlage 10

Anlage 10a

**Studentafel
der dreijährigen höheren Berufsfachschule
für Gestaltung**

Bildungsgang: Gestaltungstechnische Assistentin/
Gestaltungstechnischer Assistent

Schwerpunkt: Textil

Fächer	Wochenstunden		
	Unter- stufe	Mittel- stufe	Ober- stufe
Deutsch	2	2	2
Mathematik	2	2	2
Englisch	2	2	2
Politik/Geschichte	2	2	2
Religionslehre	2	2	2
Sport	2	2	2
Naturwissenschaften	–	1	2
Wirtschaftslehre	1	1	–
Gestaltungslehre	3	3	2
Kunstgeschichte	–	2	3
Textiltechnologie	3	3	3
Textile Techniken	5	4	–
Produktentwicklung	4	2	3
Angewandtes Zeichnen	3	2	3
Figürliches Zeichnen	–	2	3
Spezielle Techniken (Präsentationstechnik/Textiles Gestalten/Freies Gestalten/ Photo- und Reprotechnik/ Drucktechnik)	5	4	5
	36	36	36

**Studentafel
der dreijährigen höheren Berufsfachschule
für Gestaltung**

für Schüler mit Hochschulzugangsberechtigung
(§ 2 Abs. 2)

Bildungsgang: Gestaltungstechnische Assistentin/
Gestaltungstechnischer Assistent

Schwerpunkt: Textil

Fächer	Wochenstunden	
	1. Aus- bildungs- jahr	2. Aus- bildungs- jahr
Deutsch	1	1
Mathematik	1	1
Englisch	1	1
Politik/Geschichte	1	1
Religionslehre	1	1
Sport	1	1
Naturwissenschaften	1	1
Wirtschaftslehre	1	1
Gestaltungslehre	3	3
Kunstgeschichte	2	2
Textiltechnologie	4	4
Textile Techniken	5	4
Produktentwicklung	4	4
Angewandtes Zeichnen	3	4
Figürliches Zeichnen	2	3
Spezielle Techniken (Präsentationstechnik/Textiles Gestalten/Freies Gestalten/ Photo- und Reprotechnik/ Drucktechnik)	5	4
	36	36

Anlage 11

Anlage 11a

**Studenten-
tafel
der dreijährigen höheren Berufsfachschule
für Gestaltung**

Bildungsgang: Gestaltungstechnische Assistentin/
Gestaltungstechnischer Assistent
Schwerpunkt: Medien/Kommunikation

Fächer	Wochenstunden		
	Unter- stufe	Mittel- stufe	Ober- stufe
Deutsch	2	2	2
Mathematik	2	2	2
Englisch	2	2	2
Politik/Geschichte	2	2	2
Religionslehre	2	2	2
Sport	2	2	2
Naturwissenschaften	2	1	2
Wirtschaftslehre	1	1	–
Gestaltungslehre	3	2	2
Organisationslehre und Informationsverarbeitung	2	2	2
Medientechnologie	3	3	3
Fotografie/Film	3	2	–
AV-Technik/Produktion	–	2	4
Konstruktives Zeichnen	2	2	–
Objekt- und Ausstellungstechnik	3	3	3
Reproduktionstechnik	–	3	4
Spezielle Techniken (Layouttechnik/Übungen zur AV-Technik/Produktion/ Fototechnische Übungen/ Freies Zeichnen)	5	3	4
	36	36	36

**Studenten-
tafel
der dreijährigen höheren Berufsfachschule
für Gestaltung**

für Schüler mit Hochschulzugangsberechtigung
(§ 2 Abs. 2)

Bildungsgang: Gestaltungstechnische Assistentin/
Gestaltungstechnischer Assistent
Schwerpunkt: Medien/Kommunikation

Fächer	Wochenstunden	
	1. Aus- bildungs- jahr	2. Aus- bildungs- jahr
Deutsch	1	1
Mathematik	1	1
Englisch	1	1
Politik/Geschichte	1	1
Religionslehre	1	1
Sport	1	1
Naturwissenschaften	1	1
Wirtschaftslehre	1	1
Gestaltungslehre	3	3
Organisationslehre und Informationsverarbeitung	3	3
Medientechnologie	4	3
Fotografie/Film	3	2
AV-Technik/Produktion	2	4
Konstruktives Zeichnen	2	2
Objekt- und Ausstellungstechnik	3	4
Reproduktionstechnik	3	3
Spezielle Techniken (Layouttechnik/Übungen zur AV-Technik/Produktion/ Fototechnische Übungen/ Freies Zeichnen)	5	4
	36	36

Anlage 12

Anlage 12 a

**Studentafel
der dreijährigen höheren Berufsfachschule
für Gestaltung**

Bildungsgang: Gestaltungstechnische Assistentin/
Gestaltungstechnischer Assistent

Schwerpunkt: Grafik

Fächer	Wochenstunden		
	Unter- stufe	Mittel- stufe	Ober- stufe
Deutsch	2	2	2
Mathematik	2	2	2
Englisch	2	2	2
Politik/Geschichte	2	2	2
Religionslehre	2	2	2
Sport	2	2	2
Wirtschaftslehre	1	1	–
EDV/Informationsverarbeitung	2	2	1
Naturwissenschaften/ Technologie der Gestaltung	2	3	3
Gestaltungslehre	2	2	2
Kunstgeschichte	1	2	2
Freihandzeichnen	3	3	3
Schrift/Typografie/Druckgrafik	4	2	4
Grafik-Design	3	3	3
Projektionszeichnen	2	2	–
Plastisches Gestalten/ Industrie-Design	2	2	4
Gestalterisch-technologische Übungen: Grafische und fotografische Techniken oder Experimentelle und objekt- bezogene plastische Übungen zur Formgebung oder Werbelehre oder Aktzeichnen	2	2	2
	36	36	36

**Studentafel
der dreijährigen höheren Berufsfachschule
für Gestaltung**

für Schüler mit Hochschulzugangsberechtigung
(§ 2 Abs. 2)

Bildungsgang: Gestaltungstechnische Assistentin/
Gestaltungstechnischer Assistent

Schwerpunkt: Grafik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Aus- bildungs- jahr	2. Aus- bildungs- jahr
Deutsch	1	1
Mathematik	1	1
Englisch	1	1
Politik/Geschichte	1	1
Religionslehre	1	1
Sport	1	1
Wirtschaftslehre	1	1
EDV/Informationsverarbeitung	2	2
Naturwissenschaften/ Technologie der Gestaltung	3	3
Gestaltungslehre	2	2
Kunstgeschichte	2	2
Freihandzeichnen	4	4
Schrift/Typografie/Druckgrafik	4	4
Grafik-Design	4	4
Projektionszeichnen	2	2
Plastisches Gestalten/ Industrie-Design	4	4
Gestalterisch-technologische Übungen: Grafische und fotografische Techniken oder Experimentelle und objekt- bezogene plastische Übungen zur Formgebung oder Werbelehre oder Aktzeichnen	2	2
	36	36

Fächer der schriftlichen und praktischen Prüfung

I. Schriftliche Prüfung

- 1 Präparationstechnische Assistentin/
Präparationstechnischer Assistent
 - 1.1 Schwerpunkt Biologie
 - Deutsch
 - Englisch
 - Mathematik
 - Biologie (Zoologie, Botanik)
 - Paläontologie
 - 1.2 Schwerpunkt Medizin
 - Deutsch
 - Englisch
 - Mathematik
 - Anatomie/Physiologie des Menschen
 - Pathologie/Rechtsmedizin
 - 1.3 Schwerpunkt Geowissenschaften
 - Deutsch
 - Englisch
 - Mathematik
 - Mineralogie
 - Geologie/Paläontologie
- 2 Elektrotechnische Assistentin/
Elektrotechnischer Assistent
 - Deutsch
 - Englisch
 - Mathematik

und zwei der folgenden Fächer nach Wahl des Schülers:

 - Grundlagen der Elektrotechnik/Elektronik
 - Elektrische Anlagen und Antriebe
 - Steuerungs- und Regelungstechnik
- 3 Chemisch-technische Assistentin/
Chemisch-technischer Assistent
 - Deutsch
 - Englisch
 - Mathematik

und zwei der folgenden Fächer nach Wahl des Schülers:

 - Physikalische Chemie
 - Anorganische Chemie und Chemische Technologie
 - Organische Chemie und Biochemie
- 4 Physikalisch-technische Assistentin/
Physikalisch-technischer Assistent
 - Deutsch
 - Englisch
 - Mathematik

und zwei der folgenden Fächer nach Wahl des Schülers:

 - Meßtechnik mit EDV
 - Mechanik/Kalorik
 - Optik/Akustik/Atomphysik
 - Elektrotechnik/Elektronik
- 5 Informationstechnische Assistentin/
Informationstechnischer Assistent
 - Deutsch
 - Englisch
 - Mathematik

und zwei der folgenden Fächer nach Wahl des Schülers:

 - Physik
 - Technische Informatik
 - Grundlagen und Anwendungen der Informatik
- 6 Biologisch-technische Assistentin/
Biologisch-technischer Assistent
 - Deutsch
 - Englisch
 - Mathematik

und zwei der folgenden Fächer nach Wahl des Schülers:

 - Organische Chemie und Biochemie
 - Botanik
 - Zoologie und Versuchstierkunde
 - Mikrobiologie/Molekulargenetik
- 7 Gestaltungstechnische Assistentin/
Gestaltungstechnischer Assistent
 - 7.1 Schwerpunkt Textil
 - Deutsch
 - Englisch
 - Mathematik
 - Gestaltungslehre
 - Textiltechnologie
 - 7.2 Schwerpunkt Medien/Kommunikation
 - Deutsch
 - Englisch
 - Mathematik
 - Gestaltungslehre
 - Medientechnologie
 - 7.3 Schwerpunkt Grafik
 - Deutsch
 - Englisch
 - Mathematik

und zwei der folgenden Fächer nach Wahl des Schülers:

 - Gestaltungslehre
 - Naturwissenschaften/Technologie der Gestaltung
 - Kunstgeschichte

II. Praktische Prüfung

- 1 Präparationstechnische Assistentin/
Präparationstechnischer Assistent

(zwei Fächer
nach Festlegung durch den Prüfungsausschuß)

 - 1.1 Schwerpunkt Biologie
 - Herstellung makroskopischer Präparate I (Taxidermie)
 - Herstellung makroskopischer Präparate II (Wirbellose und Feuchtpräparate)
 - Angewandte Mikroskopie und Fotografie
 - 1.2 Schwerpunkt Medizin
 - Sektionstechnik
 - Präparationsübungen und Präparateherstellung
 - Angewandte Mikroskopie und Fotografie
 - 1.3 Schwerpunkt Geowissenschaften
 - Präparate geologisch-mineralogischer Objekte
 - Präparate paläontologischer Objekte
 - Angewandte Mikroskopie und Fotografie
- 2 Elektrotechnische Assistentin/
Elektrotechnischer Assistent

(zwei Fächer
nach Festlegung durch den Prüfungsausschuß)

 - Elektrotechnik/Elektronik
 - Steuerungs- und Regelungstechnik
 - Elektrische Anlagen und Maschinen, Leistungselektronik

- 3 Chemisch-technische Assistentin/
Chemisch-technischer Assistent
(zwei Fächer
nach Festlegung durch den Prüfungsausschuß)
 - Anorganisch-qualitative/
anorganisch-quantitative Analyse
 - Organische Chemie
 - Physik und Physikalische Chemie
 - Instrumentelle Analytik und Biochemie
- 4 Physikalisch-technische Assistentin/
Physikalisch-technischer Assistent
(zwei Fächer
nach Festlegung durch den Prüfungsausschuß)
 - Mechanik/Kalorik/Optik/Fotografie
 - Elektrotechnik/Elektronik
 - Meßtechnik/Werkstoffprüfung
 - EDV/Digitaltechnik
- 5 Informationstechnische Assistentin/
Informationstechnischer Assistent
(zwei Fächer
nach Festlegung durch den Prüfungsausschuß)
 - Elektrotechnik/Elektronik
 - Digital-, Mikroprozessor-
und Prozeßsteuerungstechnik
 - Programmieren
- 6 Biologisch-technische Assistentin/
Biologisch-technischer Assistent
(zwei Fächer
nach Festlegung durch den Prüfungsausschuß)
 - Biochemie
 - Botanik
 - Zoologie und Elektronenmikroskopie
 - Mikrobiologie
- 7 Gestaltungstechnische Assistentin/
Gestaltungstechnischer Assistent
(zwei Fächer
nach Festlegung durch den Prüfungsausschuß)
 - 7.1 Schwerpunkt Textil
 - Produktentwicklung
 - Angewandtes Zeichnen
 - Figürliches Zeichnen
 - 7.2 Schwerpunkt Medien/Kommunikation
 - AV-Technik/Produktion
 - Objekt- und Ausstellungstechnik
 - Reproduktionstechnik
 - 7.3 Schwerpunkt Grafik
 - Grafik-Design
 - Freihandzeichnen
 - Schrift/Typografie/Druckgrafik
 - Plastisches Gestalten/Industrie-Design

Einzelpreis dieser Nummer 5,55 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359